

STEUERINFORMATIONEN

I - 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
ab dem Jahr 2020 startet die neue Steuerförderung der energetischen Sanierung. Die Förderung ist interessant – bis zu 40.000 € je Objekt sind möglich. Sie ist aber an einen Strauß von Anforderungen gebunden. Im Artikel auf der Seite 3 stellen wir Ihnen die Regelung vor. Kurz vor Jahresende hat der Gesetzgeber noch letzte Entscheidungen getroffen, darüber berichten wir in Artikel 1 unten auf dieser Seite sowie in Artikel 3 auf Seite 2.

- 01/20** • **Gesetzgebung:** Änderungen in letzter Minute
- 02/20** • **Umsatzsteuer:** Keine Steuer mehr auf Aufwandsentschädigungen?
- 03/20** • **Gesetzesänderungen:** Erhöhte Sätze für Reiskosten
- 04/20** • **Arbeitnehmer:** Schärfere Regeln für 44-€-Gutscheine
- 05/20** • **Grundsteuer:** Erhöhung für Windkraft vertagt
- 06/20** • **Wohneigentum:** Förderung für energetische Sanierung
- 07/20** • **Ausbildung & Studium:** Kosten nur beschränkt abziehbar
- 08/20** • **Pflege:** Entlastung der Angehörigen bei den Kosten



HAUPTTHEMA 1

Gesetzgebung: Änderungen in letzter Minute

01/20 •

Umsatzsteuererleichterung bis 600.000 € Umsatz

Die Grenze für das Wahlrecht zur Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer wurde ab dem Jahr 2020 von 500.000 € auf 600.000 € Jahresumsatz des Vorjahres angehoben.

Beispiel: Dachdecker Meier gibt seine Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich ab. Er hat die Dauerfristverlängerung beantragt: Ihm bleibt ein Monat mehr Zeit für die Abgabe der Voranmeldung und Zahlung der Umsatzsteuer. Im April 2020 deckt er das Dach einer Gewerbehalle ein und stellt dafür 50.000 € zuzüglich 9.500 € Umsatzsteuer in Rechnung. Da er mit dem Auftraggeber in Streit gerät, bekommt er die Rechnung erst Anfang Juli 2020 bezahlt.

Grundsatz Soll-Besteuerung: Meier muss die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum abführen, in dem er die Leistung erbringt, also April 2020. Die Abgabe der Voranmeldung und die Zahlung der Umsatzsteuer müssen daher bis zum 10.06.2020 erfolgen. Meier muss die Umsatzsteuer also vorfinanzieren.

Antrag Ist-Besteuerung: Hat Meier die Ist-Besteuerung erfolgreich beantragt, muss er die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum, in dem die Zahlung eingeht, abführen. Das ist im Beispielsfall Juli 2020. Die Umsatzsteuer muss er dann bis zum 10.09.2020 zahlen.

Der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs ist bei beiden Besteuerungsarten gleich: Dem Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer darf bereits in dem Voranmeldungszeitraum

geltend gemacht werden, in dem sowohl die Leistung erbracht wurde als auch eine ordnungsgemäße Rechnung eingegangen ist. Ob die Rechnung bereits bezahlt wurde, ist auch bei der Ist-Besteuerung unerheblich.

Freiberufler dürfen die Ist-Besteuerung auch dann anwenden, wenn sie mehr als 600.000 € Jahresumsatz haben.

Tarifglättung für Landwirte wird umgesetzt

Der Startschuss war zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht gefallen, aber die Tarifglättung wird jetzt kommen. Wenn Sie z. B. neben einem Gewerbebetrieb auch Einkünfte aus einem Landwirtschaftsbetrieb haben, muss das bei der steuerlichen Gewinngestaltung berücksichtigt werden. Tarifglättung bedeutet, dass Schwankungen bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft innerhalb von Dreijahreszeiträumen nachträglich ausgeglichen werden. Diese Glättung kann die Auswirkung z. B. eines Investitionsabzugsbetrages nachträglich ändern.

Auswirkung wertloser Kapitalanlagen beschränkt

In der letzten Steuerinformation berichteten wir, dass Verluste aus wertlos gewordenen Kapitalanlagen abzugsfähig bleiben. Im letzten Änderungsgesetz des Jahres wurde dann doch noch eine Verschärfung eingebaut. Verluste aus wertlos gewordenen Optionen, Aktien oder privaten Kapitalforderungen sind nur sehr eingeschränkt mit positiven Einkünften verrechenbar. Die Verrechnung ist dazu auf 10.000 € im Jahr begrenzt, übersteigende Beträge werden in Folgejahre vorgetragen.

Gesetz Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen BGBl I 2019 S. 2875



Umsatzsteuer: Keine Steuer mehr auf Aufwandsentschädigungen? 02/20

Die obersten Finanzgerichte haben die bisherige Rechtsauffassung zur Umsatzsteuerpflicht von Aufwandsentschädigungen auf den Kopf gestellt. Pauschalvergütungen unterliegen in bestimmten Fällen nicht mehr der Umsatzsteuer. Aktuell ist noch nicht geklärt, wie weit die Kreise sind, die diese Urteile ziehen.

Eindeutig: Aufsichtsräte mit Pauschalvergütungen

Die neuen Urteile betreffen Fälle, in denen Mitglieder eines Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit einen pauschal gleichbleibenden Betrag je Monat oder Jahr bekommen. Europäischer Gerichtshof und Bundesfinanzhof haben entschieden, dass es in diesen Fällen an der für die Umsatzsteuerpflicht erforderlichen Unternehmereigenschaft fehlt. Die Mitglieder hätten innerhalb des Aufsichtsrates keine Alleinentscheidungsbefugnis. Insbesondere würden sie aufgrund der sicher zugesagten Pauschalvergütung keinerlei unternehmerisches Risiko tragen.

Fraglich: Auch andere Vorstände?

Es liegt nahe, dass die Rechtsprechung auch auf andere Entschädigungen für einen Zeitaufwand anzuwenden ist. Zum Beispiel, wenn ehrenamtliche Kammerfunktionäre oder Vorstandsvorstände eine pauschale Vergütung je Monat oder Jahr bekommen. Hier ist die Finanzverwaltung mit klarstellenden Erlassen gefragt – das geht erfahrungsgemäß nicht so schnell. Möglicherweise werden erst die Gerichte offene Fragen klären. Allerdings sind Vergütungen von ehrenamtlich Tätigen beispielsweise bei Verbänden und Kammern schon bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, das hat sich durch die Rechtsprechung nicht geändert.

Sind Vorstandsmitglieder eines Vereins in die Geschäftsführung eingebunden, muss geprüft werden, ob steuerlich eine Arbeitnehmertätigkeit vorliegt. Es fiel dann keine Umsatzsteuer an. Allerdings müssten Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Auch diese Prüfung hat sich durch die neuen Urteile nicht geändert.

Was ist mit aktuellen Vergütungen?

Ist die Umsatzsteuer, die bisher auf Aufsichtsrats- oder Vorstandsvergütungen zu zahlen ist, beim Unternehmen als Vorsteuer abzugsfähig, dann entsteht keine finanzielle Belastung. Es kann dann weiterhin Umsatzsteuer ausgewiesen werden, bis die Finanzverwaltung ihre Erlasse ändert.

Ist die Umsatzsteuer aber nicht als Vorsteuer abzugsfähig, dann führt sie zu einer endgültigen Belastung und die neuen Urteile sollten möglichst schnell angewendet werden. Dazu muss im Einzelfall geprüft werden, wie eindeutig die neue Rechtsprechung auf den jeweiligen Fall passt. Dabei unterstützen wir Sie gerne.

BFH-Urteil vom 27.11.2019 V R 23/19,
EuGH-Urteil vom 13.06.2019 Rs. C-420/18

Gesetzesänderungen: Erhöhte Sätze für Reisekosten 03/20

Wenn Sie als Unternehmer aus betrieblichen Gründen von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind, können Sie vom steuerpflichtigen Gewinn Verpflegungsmehraufwendungen abziehen. Arbeitnehmern können diese Beträge steuerfrei erstattet werden.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Gesetzesänderungen: Erhöhte Sätze für Reisekosten

Mit der „ersten Tätigkeitsstätte“ ist eine ortsfeste Einrichtung gemeint, z. B. die Hofstelle, das Büro oder das Firmengebäude. Steuerfrei erstattet werden können ab dem 01.01.2020 folgende Pauschalen (unabhängig vom tatsächlichen Aufwand):

- 14 €/Tag bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit,
- 28 €/Tag bei 24-stündiger Abwesenheit.

Bei mehrtägiger Abwesenheit können am An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer der Abwesenheit jeweils 14 € steuerfrei erstattet werden.

Wird ein Arbeitnehmer auf Rechnung des Arbeitgebers auf einer Dienstreise beköstigt, wird die Verpflegungspauschale des betreffenden Tages gekürzt (maximal bis auf 0 €):

- für ein Frühstück um 5,60 € sowie
- für Mittag- oder Abendessen um jeweils 11,20 €.

Arbeitnehmer: Schärfere Regeln für 44-€-Gutscheine 04/20

Sachleistungen an Arbeitnehmer sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert nicht mehr als 44 € im Monat beträgt. Das ist ein beliebtes Mittel, um Arbeitnehmern mehr Netto vom Brutto zukommen zu lassen. Um die Sachleistungen praktikabel zu machen, gibt es Gutschein- oder Kartenlösungen. Zum 01.01.2020 hat der Gesetzgeber die Regeln dafür verschärft.

So muss der Arbeitnehmer Sachbezüge in Form von Gutscheinen oder Geldkarten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bekommen. Nur dann sind sie innerhalb der 44-€-Grenze steuer- und sozialversicherungsfrei. Werden Geld- in Sachsprüche umgewandelt, sind diese nicht mehr begünstigt.

Zudem muss sich der Vorteil für den Arbeitnehmer deutlicher von einer Geldzahlung unterscheiden. Deshalb sind zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen oder Karten, mit denen uneingeschränkt bezahlt werden kann, nicht mehr befreit.

Begünstigt sind also Gutscheine oder Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Zudem müssen sie bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören beispielsweise Karten für den Einkauf bei einem Geschäft oder bei einer Anzahl von bestimmten Geschäften (Center-Gutschein, City-Card) sowie Tankkarten.

Stimmen Sie mit uns ab, wie Sie die 44-Euro-Freigrenze weiterhin sicher für Ihre Arbeitnehmer nutzen können.

§ 8 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 3 S. 11 EStG n.F.

Grundsteuer: Erhöhung für Windkraft vertagt 05/20

In der letzten Steuerinformation hatten wir vom Gesetzgebungsverfahren zu einer Grundsteuer W berichtet. Dahinter verbarg sich die Möglichkeit für Gemeinden, einen erhöhten Grundsteuerhebesatz für Gebiete mit Windenergieanlagen festzusetzen. Das Vorhaben ist in letzter Minute im Vermittlungsausschuss gescheitert. Aufgeschoben heißt aber nicht aufgehoben: Im Laufe des Jahres soll weiter debattiert werden, wie den Gemeinden der Ausweis von mehr Windkraftgebieten schmackhaft gemacht werden kann.



Wohneigentum: Förderung für energetische Sanierung

06/20

Teil des von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzpakets ist, dass die energetische Sanierung von selbst genutztem Wohneigentum ab 2020 gefördert wird. Das wird für viele Hausbesitzer interessant sein, hängt aber von verschiedenen Voraussetzungen ab. Wie bei allen Baumaßnahmen sollten Sie deshalb auch bei der energetischen Sanierung schon bei der Planung den steuerlich günstigsten Weg mit uns abstimmen.

Welche Gebäude sind förderfähig?

Die Förderung bekommen Sie, wenn Sie Eigentümer des Gebäudes sind, das Gebäude selbst bewohnen und die Maßnahme haben selbst durchführen lassen. Überlassen Sie Teile der Wohnung kostenlos an andere Personen, ist das unschädlich. Vermietete Wohnungen sind nicht begünstigt. Das Gebäude muss bei Durchführung der Maßnahme mindestens zehn Jahre alt sein. Es kann in Deutschland belegen sein, aber auch in anderen Staaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Wie hoch ist die Förderung?

Sie bekommen die Förderung nicht ausbezahlt, sondern diese wird direkt von der Einkommensteuer abgezogen. 20 % der geförderten Maßnahmen werden abgezogen, und zwar in mehreren Raten. Der Steuerabzugsbetrag beträgt insgesamt höchstens 40.000 € je Objekt, das entspricht Aufwendungen von bis zu 200.000 €. Diese können sich auf mehrere Maßnahmen verteilen.

Beispiel 1: Heinz Müller lässt im Jahr 2020 an seinem selbst bewohnten Haus energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen. Für Arbeitsleistung und Material werden ihm 100.000 € in Rechnung gestellt, die er im Jahr 2021 per Überweisung bezahlt.

Folge: Hat Heinz Müller alle Fördervoraussetzungen erfüllt, werden ihm 20 % von 100.000 € von seiner Einkommensteuerschuld abgezogen. Das erfolgt in drei Raten: Im Jahr 2020, dem Jahr, in dem die Maßnahme abgeschlossen ist, in Höhe von 7 % = 7.000 €. Im Jahr 2021 muss er ebenfalls 7 % = 7.000 € weniger Einkommensteuer zahlen und im Jahr 2022 6 % = 6.000 €. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer berechnen sich nach der Einkommensteuer und sinken dadurch ebenfalls.

Allerdings kann sich ein Steuerabzug nur dann auswirken, wenn es eine entsprechende Steuerbelastung gibt. Erzielt Heinz Müller beispielsweise im Jahr 2022 einen Verlust im Betrieb und es entsteht keine Einkommensteuer, dann gibt es in diesem Jahr auch keine Förderung.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Begünstigt sind Maßnahmen, mit denen ab dem 01.01.2020 begonnen wurde. Wurde früher angefangen, kann keine Förderung in Anspruch genommen werden. Gibt es einen Bauantrag oder eine Bauanzeige, ist der Tag der Einreichung maßgebend,

ansonsten der Beginn der Bauausführung. Letztmals werden Sanierungen gefördert, die 2030 abgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen nennt das Gesetz:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Gefördert werden auch Kosten für einen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassenen Energieberater, wenn er die Maßnahmen plant oder beaufsichtigt.

Wichtig ist, dass die Maßnahmen von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Dieses muss nach der Fertigstellung bescheinigen, dass die Sanierung begünstigt ist.

In einer gesonderten Verordnung ist zudem geregelt, welche Fachunternehmen zugelassen sind und welche Mindestanforderungen bei der Maßnahme eingehalten werden müssen. Lassen Sie sich deshalb im Vorfeld bestätigen, dass der ausführende Betrieb ein zugelassenes Fachunternehmen ist und dass die geplanten Sanierungen begünstigt sind.

Wird eine Maßnahme bereits durch einen Zuschuss oder zinsverbilligte Darlehen öffentlich gefördert, scheidet die Förderung durch den Steuerabzug aus.

Werden auch gemischt genutzte Gebäude gefördert?

Beispiel 2: Sönke Huber besitzt ein 20 Jahre altes Gebäude, in dem sich seine Wohnung, eine privat vermietete Wohnung und Büroräume seines Betriebs befinden. Er nimmt energetische Sanierungsmaßnahmen am Dach, den Fenstern und der Heizung vor.

Folge: Huber teilt die Kosten auf – soweit es geht durch direkte Zuordnung (Fenster), ansonsten anhand der Nutzflächen (Dach, Heizung). Soweit die Kosten auf seine eigene Wohnung entfallen, kann er den Steuerabzug in Anspruch nehmen. Entfallen die Kosten auf die Mietwohnung und die Büroräume, mindern sie als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben seine steuerpflichtigen Einkünfte.

Fazit

Die Gesetzesänderung ist noch frisch und hier und da recht unklar formuliert. Es gibt daher noch Zweifelsfragen. Am Ende wird auch entscheidend sein, welche Auswirkung die Einhaltung der einzelnen Bedingungen auf die Kosten der Sanierung haben wird.

§ 35c EStG neu, Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung - ESanMV





Ausbildung & Studium:

07/20

Kosten nur beschränkt abziehbar

Entgegen mancher Erwartungen hat das Bundesverfassungsgericht die geltende Gesetzeslage bestätigt: Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium sind weiter nur eingeschränkt als Sonderausgabe abziehbar. In manchen Fällen können aber auch schon für eine erste Ausbildung Werbungskosten abziehbar sein – es lohnt also, genauer hinzuschauen.

Sonderausgaben versus Werbungskosten/Betriebsausgaben

Die Kosten einer Erstausbildung oder eines Erststudiums können grundsätzlich als Sonderausgaben angerechnet werden, allerdings bis maximal 6.000 € im Jahr. Zudem sind sie nur in dem Jahr absetzbar, in dem sie angefallen sind – fällt aufgrund fehlender Einkünfte keine Einkommensteuer an, verpufft der Effekt.

In manchen Fällen können Ausbildungskosten aber als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden – auch dann, wenn kein Einkommen erzielt wurde. Dann entsteht ein Verlust, der in die Folgejahre vorgetragen werden kann. Dafür muss während der Ausbildungsjahre eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Der Verlust wird dann vom Finanzamt förmlich festgestellt.

Wann welche Regelung greift

Die Beschränkung auf den Sonderausgabenabzug betrifft allem das Erststudium oder eine schulische Berufsausbildung direkt nach der allgemeinbildenden Schule.

Bei Ausbildungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wie betriebliche Ausbildungen (Lehre) beim dualen Studium können Kosten als Werbungskosten abgezogen werden, auch wenn es die Erstausbildung ist.

Sobald eine erste Ausbildung abgeschlossen ist, sind auch die Kosten für weitere Aus- und Fortbildungen als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Das betrifft z. B. ein Studium nach abgeschlossener Ausbildung oder i. d. R. das Masterstudium nach abgeschlossenem Bachelorstudium.

Welche Kosten sind abzugsfähig?

Abzugsfähig sind alle direkt durch die Ausbildung entstandenen Kosten, z. B. Studien-, Seminar- und Lehrgangsgebühren, Kosten für Einzelunterricht und Repetitorien, für Lernmaterial, Arbeitsmittel wie Notebook (ggf. anteilig) sowie Zulassungs- und Prüfungsgebühren. Bei Ausbildungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses können auch die Fahrtkosten zum Schul- oder Studienort abzugsfähig sein. Wer auswärts studiert und Zuhause bereits einen eigenen Haushalt unterhält, kann eventuell die doppelte Haushaltsführung geltend machen. Wichtig ist es, Nachweise zu sammeln. Bewahren Sie Belege auf für alles, was einen abzugsfähigen Eindruck macht – wegwerfen kann man diese immer noch.

Welche Kosten bei Ihnen abzugsfähig sind und wie man sie geltend macht, erläutern wir Ihnen gern.

BVerfG vom 19.11.2019, 2 BvL 22/14

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Pflege: Entlastung der Angehörigen bei den Kosten

08/20

Die Pflege von Angehörigen ist oft nicht nur physisch und psychisch belastend. Können Eltern die Kosten für ihre Pflege im Alter – insbesondere bei Unterbringung in einem Pflegeheim – nicht allein aufbringen, waren bisher häufig die erwachsenen Kinder zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

Neu: 100.000 €-Grenze beim Jahresbruttoeinkommen

Seit 01.01.2020 sind Kinder nur noch dann zu Unterhaltsleistungen für pflegebedürftige Eltern verpflichtet, wenn ihr Brutto-Jahreseinkommen 100.000 € übersteigt. Zu diesem Jahreseinkommen zählen neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit oder Gewerbe auch Einkommen aus Vermietung, Verpachtung oder Wertpapierhandel. Nicht berücksichtigt wird das Einkommen des Ehegatten des unterhaltspflichtigen Kindes und vorhandenes Vermögen.

Eine rückwirkende Anwendung der Regelungen erfolgt nicht. Sie gilt aber auch für zum 01.01.2020 bestehende Pflegefälle. Schätzungen zufolge werden Angehörige in etwa 90 Prozent der Fälle nicht mehr an den Pflegekosten beteiligt.

Beispiel: Eine alleinstehende Tochter, die jährlich 60.000 € verdient, zahlt bisher 585 € im Monat für die vollstationäre Pflege ihrer 80-jährigen Mutter. Ab 2020 muss sie sich nicht mehr an den Pflegekosten der Mutter beteiligen, da ihr Bruttoverdienst 100.000 € nicht überschreitet.

Gibt es mehrere Geschwister, von denen mindestens eines ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 € hat, muss zunächst ausgerechnet werden, wie viel Unterhalt jeder anteilig unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse bezahlen müsste. Den errechneten Anteil muss aber nur zahlen, wer über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € verfügt

Entlastung auch bei Eltern pflegebedürftiger Kinder

Neben Kindern, die ihren pflegebedürftigen Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind, werden auch Eltern pflegebedürftiger erwachsener Kinder entlastet. Auch diese werden erst dann zu Unterhaltsleistungen herangezogen, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen 100.000 € überschreitet.

Was gilt bei Ehegatten?

Bei Ehegatten gilt diese Regelung aber nicht. Sie bleiben sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet und müssen sich an den Heimkosten des anderen Ehegatten mit ihrem Einkommen und Vermögen beteiligen. Nicht einsetzen müssen sie sogenanntes Schonvermögen. Dazu gehört unter anderem auch ein Schonbetrag von 5.000 € je Ehepartner und ein angemessener Betrag, der für die eigene Bestattung und Grabpflege im Rahmen eines sogenannten Bestattungsvorsorgevertrages zweckgebunden angelegt wurde.

Die Einführung der 100.000 €-Grenze gilt nicht für vertraglich vereinbarte Leistungen. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die in Hofübergabeverträgen zugesagt sind, müssen wie bisher unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Hofübernehmers erbracht werden.

Angehörigenentlastungsgesetz vom 10.12.2019
(Bundesgesetzblatt I, S. 2135)